

Das ändert sich voraussichtlich durch die neue Wahlordnung

Die **Betriebsratswahl 2022** steht vor der Tür. Noch zuvor sind Änderungen der **Wahlordnung (WO)** geplant. Voraussichtlich werden auch Sitzungen des Wahlvorstandes zukünftig in digitaler Form möglich. Welche weiteren Veränderungen nach jetzigem Stand zu erwarten sind, erläutern wir in diesem Artikel.

Neue Wahlordnung? Das könnte sich ändern:

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 28.07.2021 sieht einige Änderungen für die Wahlordnung vor.

ABER: Noch ist der Entwurf nicht beschlossen, auch wenn es sehr wahrscheinlich so kommen wird, dass der Bundestag ihn am 17. September beschließen wird. Zudem muss den Änderungen dann noch vom Bundesrat zugestimmt werden. Falls aber alles so kommt wie es aktuell aussieht, ergäben sich folgende Änderungen:

Sitzungen per Video- oder Telefonkonferenz

Auch für Wahlvorstände soll eine Möglichkeit geschaffen werden, um Sitzungen per Video- oder Telefonkonferenzen durchführen zu können. Ob die Sitzung in Präsenz oder digital stattfindet, darüber entscheidet alleine der Wahlvorstand per Beschluss. Dieser Beschluss kann weitere Bedingungen für digitale Sitzungen formulieren.

Die Stimmauszählung muss aber, ebenso wie die Bearbeitung der Briefwahlunterlagen, immer in Präsenz durchgeführt werden. Gleiches gilt für die Überprüfung der Vorschlagslisten und ein eventuell notwendiges Losverfahren.

Festlegung von Uhrzeiten bei Fristen

Die neue Wahlordnung sieht eine klare Regelung vor, mit der der Wahlvorstand festlegen kann, bis zu welcher Uhrzeit ihm Unterlagen (Vorschlagslisten, Wahlvorschläge und etwaige Erklärungen dazu sowie Einsprüche gegen die Wählerliste) zur Fristwahrung zugegangen sein müssen.

Wählerliste, Wahlausschreiben und Wahlunterlagen

Eine hohe Wahlbeteiligung stärkt dem neuen Betriebsrat schon am Tag der Wahl den Rücken. Deshalb ist es wichtig, dass ausnahmslos alle Wahlberechtigten über die Wahl informiert werden und eine Möglichkeit zur Teilnahme haben. Die neue Wahlordnung sieht dafür drei Veränderungen vor:

- Die Wählerliste soll noch am Tag der Wahl – bis zum Abschluss der Stimmabgabe – berichtigt werden können.

- Zukünftig soll es eine Verpflichtung geben, das Wahlausschreiben an abwesende Wahlberechtigte (z. B. Elternzeit) zu senden. Gleiches gilt für die Zusendung von Wahlunterlagen, für diejenigen wahlberechtigten Beschäftigten, die bis zur Wahl voraussichtlich nicht mehr im Betrieb sein werden.

Wegfall der Wahlumschläge

Bisher mussten die Stimmzettel bei der Wahl in Präsenz in Wahlumschläge gelegt werden. Künftig wird dies auch ohne Wahlumschläge gehen. Dadurch wird Papier gespart und der Zeitaufwand für den Wahlvorstand bei der Stimmauszählung reduziert sich.

Zeitpunkt für die Bearbeitung der schriftlichen Stimmen

Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen sind der neuen Wahlordnung nach zu Beginn der Stimmauszählung in die Wahlurne zu legen. Und damit nach der „eigentlichen“ Stimmabgabe.